

**Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2011**  
**Abwasserbeseitigung**

**I. Allgemeines**

Die letzte Gebührenveränderung wurde vom Rat in der Sitzung vom 09.12.2009 mit Wirkung zum 01.01.2010 beschlossen. Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung insgesamt betragen seit dieser Zeit für Schmutzwasser = 1,75 €/m<sup>3</sup> und für Niederschlagswasser = 0,51 €/m<sup>2</sup>.

Für das Planjahr 2011 ergeben sich folgende Änderungen:

Die Kosten insgesamt verringern sich von 46,57 Mio. € auf 46,51 Mio. € (- 0,13 %) um	- 0,06 Mio. €.
Die Erlöse (ohne Abwassergebühren) verringern sich insgesamt von 8,85 Mio. € auf 8,48 Mio. € (- 4,18%) um	+ 0,37 Mio. €.
Die neu ermittelten Bemessungsmaßstäbe für 2011 (Frischwasser, Grundstücksflächen, Schmutzfrachten) verringern die Gebührenerlöse insgesamt um	<u>+ 0,63 Mio. €.</u>

Somit sind **über eine Gebührenerhöhung insgesamt zu decken.** **+ 0,94 Mio. €**

**II. Erläuterungen zu wesentlichen Ansätzen**

**1. Zeilen A 1: Personalaufwendungen (TEP Zeilen 11+12)**

Die Personalaufwendungen werden weiterhin vom Personal- und Organisationsamt und Zentrales Justizariat (GUVV) bewirtschaftet und betragen nach Abgrenzung von Versorgungsbezügen für 2011 insgesamt 8,60 Mio. €. Sie steigen gegenüber dem Ansatz 2010 um rd. 0,40 Mio. € (4,88 %), bedingt durch Tarifänderungen 2010/11 und der Ausweitung der ATZ auf die Jahrgänge bis 1953.

**2. Zeile A 24: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen usw. (TEP Zeilen 13 + 16)**

Hierbei handelt es sich insgesamt um die Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstige Sachkosten für die Abwasseranlagen.

Von den Kosten in Höhe von 8,18 Mio. € werden zzt. 6 Kläranlagen, 69 Regenwasserbehandlungsanlagen einschl. Regenrückhaltebecken, 84 Regen-/Schmutzwasserpumpwerke und rd. 1.673 km Kanal-/Druckrohrleitungen bewirtschaftet. Die Gesamtkosten bleiben gegenüber dem Vorjahr in etwa konstant.

**3. Zeilen A 27+28, 31 – 35: Interne Leistungsbeziehungen (ILV) einschl. Mieten und Energie**

Interne Leistungsbeziehungen (fr. VKE) sind Leistungen von anderen Fachbereichen, die den kostenrechnenden Einrichtungen entsprechend dem geleisteten Arbeitsaufwand bzw. anfallenden Kosten (Energie) anzurechnen sind. Von diesen Kostenanteilen werden über den TEP die Kaltmieten, die anfallenden Nebenkosten einschl. Energie abgebildet. Die früheren VKE werden vom Amt für Finanzen und Beteiligungen ermittelt und entsprechend in die GBR eingegliedert (keine Ansätze im TEP).

Die Kosten reduzieren sich gegenüber 2010 um rd. 0,44 Mio. € (- 11,7 %) auf rd. 3,31 Mio. € in 2011, aufgrund Reduzierung der TUI-Kostenpauschale um über 50 % und günstigere Strompreise an der Börse für 2011.

#### 4. Zeilen A 36 + A 37: Kalkulatorische Kosten

Die Berechnung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) erfolgt auf der Grundlage der ergangenen Rechtsprechungen des OVG NRW. Sie sind nicht Bestandteil des TEP.

Das Gesamtvermögen = Zeitwert der Abwasserbeseitigung beträgt mit Stand vom 31.12.2009 1,45 Mrd. € (Anteil der Kanalanlagen 1,31 Mrd. € = 90,2 %).

Die Berechnungen der kalkulatorischen Kosten für 2011 werden anhand der Werte der Betriebsabrechnung 2009, zuzüglich der einzuplanenden Indexveränderungen auf das Anlagevermögen und die Ersatz- bzw. Neuinvestitionen für 2010 und 2011 erstellt.

Im Einzelnen verändern sich die Werte wie folgt:

- Abschreibungen  
Die Berechnung erfolgt nach Wiederbeschaffungszeitwerten (vgl. Anlage 3).  
Der Ansatz für 2011 beträgt 20,56 Mio. € und erhöht sich geringfügig um 0,06 Mio. € (+0,29 %). Neben den Vermögenszugängen von 11,41 Mio. € (z. B. DRL zur Aufhebung KA Mariendorf, Gievenbeck- und verschiedener Sanierungsmaßnahmen) sind zusätzlich geringer als erwartete Indexsteigerungen auf den Zeitwert von rd. 7 Mio. € (+ 0,50 % des gesamten Anlagevermögens) einzuplanen. Die allgemeinen Preissteigerungen der Jahre 2009 und 2010 sind zu dem niedriger ausgefallen als geplant.
- Verzinsung  
Die Verzinsung wird auf der Basis der Anschaffungswerte (Restwert) ermittelt. Der Zinssatz ist auf einheitlich 7 % festgesetzt worden. Der Ansatz 2011 verringert sich gegenüber dem Vorjahr unbedeutend um 0,08 Mio. € auf 5,86 Mio. €, da die Abschreibungen auf den Anschaffungswert z. T. höher sind als die geplanten Vermögenszugänge (vgl. Anlage 4).

#### 5. Zeile B 3: Stadtanteil für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen

Die Stadt Münster ist Straßenbaulastträger und hat damit auch die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße Entwässerung der Straßenoberflächen bzw. der öffentlichen Verkehrsflächen zu sorgen. Diese Flächen haben gem. Straßendatenbank eine Größe von 11,87 Mio. m<sup>2</sup>.

Der Stadtanteil (= Anteil städt. Flächen zur insgesamt entwässerten Flächen von 28,98 Mio. m<sup>2</sup>) beläuft sich

- bezogen auf die Kosten des Niederschlagswassers auf 40,94 % (2010 = 41,07 %) und
- bezogen auf die gebührenwirksamen Gesamtkosten 2011 der Abwasserbeseitigung auf 14,47 % (2010 = 13,96 %).

Die Gesamtkosten bleiben in etwa konstant (vgl. Ziffer I). Jedoch erhöht sich der Kostenanteil für das Niederschlagswasser auf 35,35% (2010 = 33,98 %). Der Stadtanteil erhöht sich daher um 0,22 Mio. € (+3,47 %) auf rd. 6,58 Mio. € (vgl. Ziffer 7 und Berechnung in Anlage 2, Seite 4).

#### 6. Zeile B 12: Rücklagen - Abwasserbeseitigung -

Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW „Benutzungsgebühren“ sind Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen in der Gebührenrechnung innerhalb eines Kalkulationszeitraumes von 3 Jahren auszugleichen. Das Gebührenjahr 2009 schloss

mit einem Überschuss von rd. 875 T€ ab. Dieser Betrag wird für das Jahr 2011 als pflichtige Rücklagenzuführung angesetzt.

## 7. Zeilen C 1.1, 1.2, 2: Abwassergebühren

Das Tiefbauamt fordert vom Amt für Finanzen und Beteiligungen i. V. mit der citeq die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Schmutzwasser- und Niederschlagsgebühren an.

Auf Basis der aktuellen Werte der Nachkalkulation für das Jahr 2009 entfallen von den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung 64,65 % auf das Schmutzwasser und 35,35 % auf das Niederschlagswasser. In den Vorjahren wurde jeweils der Mittelwert der letzten 4 Jahre als Wahrscheinlichkeitsmaßstab in die GBR eingesetzt (2010 SW-Anteil = 66,02 %, NW-Anteil = 33,98 %). Dieser Wert stellte sich für die Niederschlagswassergebühr als zu niedrig heraus. In der Regel war eine geringfügige Unterdeckung der Niederschlagswassergebühr die Folge. Die Kostendeckung wird voraussichtlich aufgrund der gerichtlich entschiedenen Gebührentrennung in Zukunft je Gebührenart gefordert werden.

### 7.1 Schmutzwasser (SW)

Der Frischwasserbezug, welcher als Berechnungsgrundlage für die SW-Gebühr herangezogen wird, reduziert sich gegenüber 2010 um rd. 0,37 Mio. m<sup>3</sup> (-1,96 %) auf rd. 15,97 Mio. m<sup>3</sup>. Die geringeren Schmutzwasserkostenanteile können aber die Reduzierung der Frischwassermenge nicht kompensieren, so dass die SW-Gebühren von 1,75 € um 0,02 € (+ 1,14 %) auf 1,77 €/m<sup>3</sup> erhöht werden müssen.

### 7.2 Starkverschmutzerzuschlag (SVZ)

Die Gesamtwassermenge der Starkverschmutzer, die im Frischwasserbezug enthalten ist, beträgt 0,27 Mio. m<sup>3</sup> (2010 = 0,47 Mio. m<sup>3</sup>). Hochgerechnet mit der Schadstofffracht der Starkverschmutzer errechnet sich eine Wassermenge von 0,88 Mio. m<sup>3</sup>, was einer Zuschlagsmenge von 0,61 Mio. m<sup>3</sup> (2010 = 1,23 Mio. m<sup>3</sup>) entspricht.

Bei Erhebung von Normalgebühren bei Starkverschmutzern würde die Zahllast dieser Einleitergruppe insgesamt 0,48 Mio. € an Schmutzwassergebühren betragen. Einschließlich des Starkverschmutzerzuschlages beträgt die Gesamtgebühr 0,92 Mio. €. Damit beträgt der Starkverschmutzerzuschlag 0,44 Mio. € (2010 = 0,55 Mio. €) und führt zu einer Gebührenreduzierung für Normalgebührenzahler von 0,02 €/m<sup>3</sup> (2010 = 0,03 €/m<sup>3</sup>).

### 7.3 Niederschlagswasser (RW)

Die befestigten zu entwässernden privaten Flächen steigen von 17,02 Mio. m<sup>2</sup> um 0,10 Mio. m<sup>2</sup> (+ 0,59 %) auf 17,12 Mio. m<sup>2</sup>. Insbesondere aufgrund der höheren Kostenanteile für das NW-Wasser in 2011 = 35,35 % (2010 = 33,98 %) ist eine Anhebung der NW-Gebühren von 0,51 € um 0,04 € (+ 7,84 %) auf 0,55 €/m<sup>2</sup> erforderlich. Insgesamt liegt die Höhe dieser Gebührenart im Vergleich zu anderen Gemeinden äußerst günstig.

Ohne Trennung der Gebührensätze und des Starkverschmutzerzuschlages ergäbe sich eine rechnerische Einheitsgebühr von 2,38 €/m<sup>3</sup>.

Nach Umfrage des Bundes der Steuerzahler muss im Jahr 2010 ein 4-Personenhaushalt in NRW im Landesdurchschnitt 669,81 € (bei 200 m<sup>3</sup> rund 3,35 € Einheitsgebühr) an Abwassergebühren zahlen. In Münster zahlt ein 4-Personenhaushalt nur 416,30 €. Bei der geplanten Gebührenerhöhung erhöht sich die Zahllast in Münster um 9,20 € (+ 2,31 %) auf 425,50 €. Sie liegt damit weiterhin am unteren Ende der Skala aller Städte in NRW über 100.000 Einwohnern (vgl. Anlage 11).